

MIETVERTRAG

Der Förderverein Heinriet e.V.

- als Vermieter –

vermietet an:

.....
Name

Vorname

Geburtsdatum

.....
Wohnort

Telefon

- als Mieter –

am.....

die Alfred – Streim – Hütte in Oberheinriet unter folgenden Bedingungen:

§ 1 Erhaltung der Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit

- 1.1 Eine gewerbliche Nutzung ist nicht zulässig. Politische Veranstaltungen jeglicher Art sind verboten. Der Mieter hat bei der Anmietung der Hütte den Zweck der Anmietung bekannt zu geben. Wird dem Vermieter – auch im Nachhinein - bekannt, dass eine politische Veranstaltung stattgefunden hat, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- € erhoben. Die Hütte und ihre Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen. Der Platz vor der Hütte muss sauber verlassen werden; Papier und sonstige Abfälle sind zu entfernen und mitzunehmen. Eine Ablagerung im Bereich des dortigen Spielplatzes ist nicht erlaubt.
- 1.2 Wegen Brandgefahr innerhalb und außerhalb der Hütte ist sorgfältig auf Feuer und Licht zu achten. Das Steigenlassen sogenannter Himmelslaternen (auch bekannt als Himmelsfackeln, Skyballons, Skylaternen, Wunschlaternen, Mini-Heißluftballons) in unmittelbarer Nähe der Alfred – Streim – Hütte ist nicht gestattet.
- 1.3 Nach Verlassen der Hütte sind die Eingangstüren und die Fensterläden sorgfältig zu verschließen.
- 1.4 Die Hütte ist auf eine Kapazität von max. 50 Personen ausgerichtet.

- 1.5 In den Feuerstellen (Ofen / Grill / Feuerstelle) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden. Das Verbrennen von Einwegpaletten, Spanplatten oder sonstigem behandelten Material ist nicht gestattet.

§ 2 Mietzins, Kautio

- 2.1 Der Mietzins beträgt pro angefangenem Tag **200,-- €**

Im Mietpreis enthalten ist der Stromverbrauch von 10 KW, bei Mehrverbrauch kostet jedes weitere KW 0,50 €.

Ebenso ist im Mietpreis enthalten der Wasserverbrauch in Höhe von 250 Liter, bei Mehrverbrauch kosten jede weitere angefangene hundert Liter Wasser 1,25 €.

- 2.2 Bei der Übergabe der Freizeithütte durch den Hüttenwart hat der Mieter **eine Kautio in Höhe von 150,-- €** zu entrichten. Die Kautio wird nach Abnahme der Hütte ohne Beanstandung und der ordentlichen Abfallbeseitigung wieder zurückbezahlt.
- 2.3 Werden bei der Abnahme der Hütte Beschädigungen irgendwelcher Art festgestellt, werden die etwa anfallenden Kosten zur Wiederherstellung, bzw. Wiederbeschaffung des ursprünglichen Zustandes ermittelt und von der Kautio einbehalten. Etwaige Mehraufwendungen werden nachberechnet.
- 2.4 Ergeben sich bei der Abnahme Beanstandungen hinsichtlich der Reinigung, so wird die gesamte Kautio einbehalten. Es wird von Seiten des Vermieters eine Reinigung durchgeführt. Die Kosten für eine Reinigung durch den Vermieter belaufen sich pauschal auf 50,-- €. Sollte ein erheblicher Aufwand erforderlich sein, kann sich diese Aufwandsentschädigung erhöhen. Der Mieter vereinbart mit dem Hüttenwart einen Termin, an welchem er erfährt, ob ein Teil der einbehaltenen Kautio zurückbezahlt werden kann.

§3 Einweisung, Übergabe, Abnahme

- 3.1 Zum Zwecke der Einweisung hat sich der Mieter mit dem Beauftragten des Vermieters: Herrn Andreas Wunderlich, Oberheinriet, Unterheinrieter Str. 18, Tel.: 07130/9722 in Verbindung zu setzen.

Die Übergabe erfolgt frühestens um 13.00 Uhr des Tages der Vermietung; die Abnahme erfolgt bis spätestens 11.00 Uhr des der Vermietung folgenden Tages, sofern keine anderen mündlichen Absprachen getroffen wurden. Erscheint der Mieter verspätet oder gar nicht zum vereinbarten Termin, werden 35,- € von der Kautio einbehalten.

- 3.2 Die Überlassung der Hütte erfolgt ohne Gewährleistung. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter nicht unverzüglich Mängel geltend macht.
- 3.3 **Der Mieter muss bei der Veranstaltung anwesend sein. Eine Überlassung der Hütte an Dritte ist nicht zulässig. Ebenso muss der Mieter bei der Übergabe und Übernahme der Hütte anwesend sein. Der Mieter wird für jegliche entstandene Schäden oder Zuwiderhandlungen gegen den Mietvertrag haftbar gemacht.**

§ 4 Haftung

- 4.1 Die Benutzung der Hütte geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Vermieter wird für Unfälle, sonstige Schäden oder abhanden gekommene und liegengeliebene Gegenstände von der Haftung freigestellt. Es ist Sache des Mieters, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 4.2 Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benützung an den überlassenen Anlagen und Einrichtungen entstehen, gleichviel, ob die Beschädigung durch ihn oder durch andere entstanden ist.
- 4.3 Der Mieter haftet ferner für alle Schadensersatzansprüche, die aus Anlass der Vermietung der Hütte gegen ihn oder den Vermieter geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Mieter verpflichtet, ihm vollen Ersatz einschließlich etwaiger Prozesskosten zu leisten.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- 5.1 Feierlichkeiten im Außenbereich der Hütte sind um 24.00 Uhr einzustellen. Ab 02.00 Uhr ist auch in der Hütte keinerlei Musik mehr zulässig. Die Fenster und Türen sind ab 24.00 Uhr geschlossen zu halten.
- 5.2 Es ist nicht erlaubt, Verstärker für Musik im Außenbereich der Hütte zu verwenden. Falls dennoch Verstärker im Außenbereich verwendet werden, wird die Kautionssumme als Vertragsstrafe einbehalten. Dies gilt auch bei sonstigen Lärmbelästigungen jeglicher Art wie Nachtruhestörung o.ä.
- 5.3 Es ist nicht erlaubt, Tische und Stühle der Freizeithütte im Außenbereich zu verwenden. Die Benutzung des Mobilars ist nur in der Hütte gestattet. Für den Außenbereich stehen 15 Biertischgarnituren zur Verfügung.
- 5.4 Es ist untersagt, Wegwerfgeschirr wie Papier- und Plastikgeschirr, Trinkbecher aus Plastik und ähnliches zu verwenden. Bei Nichtbeachtung werden 35,- € von der Kautionssumme einbehalten.
- 5.5 Personen, die diesem Mietvertrag zuwiderhandeln, werden von einer künftigen Vermietung ausgeschlossen.

§ 6 Sonstiges

- 6.1 Es ist wünschenswert, dass die Mieter alle benötigten Waren und Getränke im lokalen Handel beschaffen, um den Vereinszweck zu unterstützen.

§ 7 Behördliche Vorschriften

- 7.1 Der Mieter ist verpflichtet alle behördlichen Vorschriften (siehe ggfls Aushang) zu beachten. Ebenso sind gegebenenfalls vorliegende Hygienevorschriften (zum Beispiel Corona) streng einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen sind die Mieter vollumfänglich haftbar. Die hinterlegte Kautionsverfällt bei Vorliegen einer Anzeige. Die Mieter werden von zukünftigen Anmietungen ausgeschlossen.

§ 8 Rücktritt vom Vertrag

- 8.1 Eine Ausfallentschädigung wird einbehalten bei Rücktritt vom Vertrag:
- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| bis zu 6 Wochen vor der Anmietung: | 30,-- Euro |
| bis zu 4 Wochen vor der Anmietung: | 60,-- Euro |
| bis zu 2 Wochen vor der Anmietung: | gesamter Mietbetrag |

Zweck der Anmietung:

.....

Diesen Mietvertrag anerkennen:

Unterhheinriet / Oberhheinriet, den.....

Vermieter:

Mieter:

.....

.....